

Satzung über die Entsorgung von Grüngut im Markt Tüßling

Aufgrund der Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landrates Altötting zur Übertragung der Kompostierung auf die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Altötting erläßt der Markt Tüßling folgende Satzung:

Präambel:

Im Zusammenhang mit der Neuordnung des Abfallsystems des Landkreises Altötting zum 01.01. bzw. 01.07.2004 erarbeitet der Markt Tüßling ein Konzept über die Entsorgung von Grüngut, Baum- und Strauchschnitt.

Mit diesem Konzept sollen die Bürger zu einem verantwortungsbewußten Umgang mit pflanzlichen Abfällen angeleitet werden.

Durch die zentrale Annahme und die Verwertung durch örtliche Landwirte wird auch eine Kostenersparnis erwartet.

Mit der kostenpflichtigen Annahme soll zum einen ein finanzieller Deckungsbeitrag erreicht, aber auch die Verwertung des Grüngutes durch Kompostierung auf dem eigenen Grundstück forciert werden.

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

1. Grüngut im Sinn dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt.
2. Die Entsorgung von Grüngut im Sinn dieser Satzung umfaßt die Annahme und das Entsorgen von Grüngut (wie in Nr. 1 definiert).
3. Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
4. Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dingliche Berechtigte gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Eigenkompostierung

Grüngut soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 3

Entsorgung von Grüngut durch den Markt Tüßling

1. Der Markt Tüßling entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in seinem Gebiet anfallende und im örtlichen Wertstoffhof angelieferte Grüngut.
2. Grüngut darf nur am Wertstoffhof des Marktes Tüßling abgeliefert werden. Die Annahmegebühr wird in Form einer in der Verwaltung des Marktes Tüßling erhältlichen Wertkarte entrichtet.

§ 4

Ausnahmen von der Entsorgung von Grüngut

1. Von der Entsorgung von Grüngut durch den Markt Tüßling ist das Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft ausgeschlossen.
2. Von der Entsorgung von Grüngut durch den Markt Tüßling ist das Grüngut aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau ausgeschlossen

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

1. Die Grundstückseigentümer im Gebiet des Marktes Tüßling sind berechtigt, den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung des Marktes Tüßling zu verlangen (Anschlussrecht).
2. Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut, nach Maßgabe des § 8 der öffentlichen Entsorgungseinrichtung von Grüngut des Marktes Tüßling zu überlassen (Überlassungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise durch Anlieferung an eine Kompostieranlage oder eine andere Grüngutentsorgungseinrichtung ordnungsgemäß entsorgt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung des Marktes Tüßling anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise durch Anlieferung an eine Kompostieranlage oder eine andere Grüngutentsorgungseinrichtung ordnungsgemäß entsorgt, haben die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut entsprechend § 13 BayAbfG nach Maßgabe des § 8 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung des Marktes Tüßling zu überlassen (Überlassungszwang).

§ 7 Eigentumsübertragung

Wird Grüngut durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu der Grüngutentsorgungsanlage des Marktes Tüßling gebracht, so geht das Grüngut, mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Marktes Tüßling über. Im Grüngut gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8 Anlieferung von Grüngut,

1. Das Grüngut, wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte in den Wertstoffhof des Marktes Tüßling gebracht und nach Abgabe der Wertmarke in den aufgestellten Container entleert. Der Markt Tüßling informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen und die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes.

§ 9 Gebühren

Der Markt Tüßling erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Entsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 5000 Euro belegt werden, wer den Vorschriften über den Anschlußzwang (§ 6) zuwiderhandelt.

2. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 Abs. 1 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 11

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

1. Der Markt Tüßling kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.


§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Tüßling, den 18.12.2003

-Markt Tüßling –


Höllinger
1. Bürgermeister

